

TOP 12 – ÄNDERUNG VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 187. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (3. Sitzung im Sommersemester 2024) am 19. Juni 2024

Drucksache-Nr.: 1017/187/3 SoSe 2024

Ausgabedatum: 12. Juni 2024

Sachstand

Die Studienkommission der Professional School hatte in ihrer Sitzung vom 8. Mai die Benennung des neuen studiengangsbasierten Zertifikatsstudiums „Leadership and Governance in Cultural Organisations“ aufgrund des geringen „Psychologieanteils“ nicht mit einem positiven Votum für den Senat versehen. Die verabredete interne Klärung in der PS und erneute Befasung in der ZSK ist mittlerweile erfolgt. Das Zertifikat wurde nunmehr neu mit dem Titel „Developing Cultural Organisations“ versehen.

Zudem gab es im Nachgang zur ZSK-Sitzung noch ein nachgeholtes Treffen mit dem Studierendenservice und dem Justiziatrat zum angepassten Prozess, in dessen Ergebnis die Zuständigkeit für den Versand eines Schreibens vom Studiengang auf den Studierendenservice wechseln soll. Da es sich hier nicht um eine redaktionelle Änderung handelt, war die Absprache, beide Rahmenprüfungsordnungen vor Genehmigung noch einmal in die Gremien zu geben.

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Studierendenservice, MIZ) im Vorfeld geprüft worden und nun durch Studienkommission der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Der Senat wird um Beschluss gebeten.

Beschlussvorschlag

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 1, 2 und 4 zur Drs. Nr. 1017/187/3 SoSe 2024.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 1017/187/3 SoSe 2024.
- c) Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegende Ordnung gem. Anlage 5 zur Drs. Nr. 1017/187/3 SoSe 2024 zur Be schlussfassung.

Verteiler

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Geschäftsführung Präsidium | z. w. V. |
| 2. Geschäftsführung Stiftungsrat | z. w. V. |
| 3. Leuphana Professional School | z. K. |
| 4. Studierendenservice / Justiziariat | z. K. |
| 5. Geschäftsführung Senat | z. d. A. |



Anlagen

1. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
2. Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
3. Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
4. Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
5. Neunzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 15. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge“ gestrichen.
2. In § 15 Abs. 3 werden Satz 3 und 4 gestrichen und die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 eingefügt: „Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2, ggf. unter Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung, angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/ *der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablaufende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist spätestens ein Jahr vor Fristende sowie der Studierendenservice erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters die*den Studierende*n auf diese Regelung hin. Die Frist gem. Satz 1 und 2 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.“.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 08/20 vom 16. Januar 2020), der
- zweiten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), der
- dritten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 40/23 vom 13. April 2023), der
- vierten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 15. Januar 2024) und der
- fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

hat gelöscht: und

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. In der Rahmenprüfungsordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in Fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Im allgemeinen weiterbildenden Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt. Bei den berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen sind diese Prozesse auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet.
- (2) Das Masterstudium fördert unter anderem den Erwerb komplementärer (Management-) Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das allgemein weiterbildende Masterstudium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor. Das berufsspezifisch weiterbildende Masterstudium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3 Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden Fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärmoduls „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Anlage 6 gilt nicht für englischsprachige Studiengänge. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur des Studiengangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens 5 CP bewertet werden.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
Für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge:
 a) Komplementärmodul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
 b) Komplementärmodul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
 c) Komplementärmodul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
 d) Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
 e) Masterarbeit: mindestens 15 CP.
 Für die englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge können die Komplementärmodule unter a) und b) entfallen. Näheres dazu regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.
 Für die berufsspezifischen Studiengänge:
 a) Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,
 b) Komplementärmodule oder Module mit komplementären Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads abzüglich des Umfangs der Masterarbeit. Eine Integration der komplementären Inhalte in Fachmodule ist möglich.
 c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.
- (4) Die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module und komplementären Module. Bei englischsprachigen Studiengängen regeln die Fachspezifischen Anlagen zudem die Inhalte des Komplementärmoduls Gesellschaft und Verantwortung.
- (5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen.
- (6) Lehr- und Prüfungssprachen in den Studiengängen sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in den Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

hat gelöscht: für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge

§ 4a Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 4b Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. ²Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
 - a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Datenzum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.
- (3) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
 - a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Datenerfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
 1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und

4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthalten gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (12) Die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wird in schriftlicher Form bekannt gegeben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (13) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 12 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsberechtigt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung. Dies gilt nicht für Prüfende der Masterarbeit, die nicht über die formale Prüfungsqualifikation gem. § 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetzes (HRG) verfügen. Sie werden durch den Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt, wenn sie kraft ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, die jeweilige Masterarbeit eigenverantwortlich sachgerecht und fachangemessen zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung holt der Prüfungsausschuss das Votum der jeweiligen Studiengangsleitung oder einer sonstigen fachkundigen Person aus dem Studiengang ein. Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n oder deren*dessen Vertretung delegieren.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Mastermoduls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung eine Reflexion vorsieht. Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Referat
 4. Hausarbeit
 5. Projektarbeit
 6. Portfolioprüfung
 7. Berufspraktische Übung
 8. Praxisbericht
 9. Kolloquium
 10. Remote-Klausur
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeföhrten werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten Referaten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.

- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer Fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (7) Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den Fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten berufspraktischen Übungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (10) In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes Praxisprojekt oder ein wahrgenommenes berufspraktisches Studienelement selbstständig dargestellt und reflektiert. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (11) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Die zu prüfende Person soll dabei nachweisen, dass sie das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet. Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Kolloquien regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (12) Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“.
- (13) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei eingereicht werden. Über die Einreichungsform entscheidet die*der Prüfende. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellten Lernplattform. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Iden-

tifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. Der Upload erfolgt in einem geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. Die Form der Einreichung (schriftlich oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

- (14) ¹In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

⁴Die Arbeit muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit – unbeschadet der Anonymisierung gem. Abs. 13 Satz 11 - inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

- (15) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten gemäß Abs. 14, außer Remote-Klausuren, sind auf Aufforderung der*des Prüfenden zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter

Webdienst zu verwenden.⁵ Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

- (16) Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewertet lassen. Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (17) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabzeitzpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabzeitzpunkte für die übrigen Prüfungsleistungen – davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabzeitzpunkte für Masterarbeiten – an die Studiengänge bzw. für das zentrale Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ an die Professional School delegieren.
- (18) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.
- (19) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 7a Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere/Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzulegen.

reichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil

des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichen CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid.
- (10) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8a Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Das Studienangebot zum zusätzlichen CP-Erwerb ergibt sich insbesondere aus der Anlage 7 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Der Prüfungsausschuss koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage. Weist die Fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend. Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 9a Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über das Hochschulinformationssystem vor.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 19 Abs. 1, 1a und 2 zu wahren.

§ 9b Fristen

Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelung festgelegt werden.

§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den Fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 - ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
 - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsauflagen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung

zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (2) Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Anlagen. Handelt es sich um eine erweiterte Masterarbeit im Rahmen des zusätzlichen Erwerbs von CP gem. § 8a verlängert sich die Bearbeitungsdauer entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei mittels Hochladen im Hochschulinformationssystem einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Die*der Prüfende entscheidet, ob die Masterarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch oder ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 7 Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 sind anwendbar.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (8) Die Fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.
- (9) Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu wählen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage definierten Module und der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.
- (2) Für die Verleihung des Mastergrades sind gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen, unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses, in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (3) Die Masterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die*der Studierende dies zu vertreten hat. Hat die*der Studierende noch entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen zu erfüllen, verlängert sich die Frist aus Satz 1 um jeweils ein Semester bei bis zu fehlenden 20 CP. Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2, ggf. unter Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung, angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die*der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

hat gelöscht: /

hat gelöscht: ablauf

- den. Der Studiengang weist spätestens ein Jahr vor Fristende sowie der Studierendenservice erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters die*den Studierende*n auf diese Regelung hin. Die Frist gem. Satz 1 und 2 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.
- (4) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

hat gelöscht: Die/der
hat gelöscht: die*den Studierende*n ist auf diese Rechtsfolge Regelung
hat gelöscht: vom Studiengang
hat gelöscht: zuweisen
hat gelöscht: Diese Frist

§ 16 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der aktuellen Vorlage des „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.
- (4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Dieses verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
 - (1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu.

Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit wichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Sommersemester 2018 eingeschriebene Studierende gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit – ohne Berücksichtigung genommener Urlaubsssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 ab Beginn des Sommersemesters 2018 zu laufen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Sommersemesters 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), sowie die Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am

18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), außer Kraft. Davon ausgenommen sind die für die jeweiligen Masterstudiengänge erlassenen und bekanntgemachten Fachspezifischen Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese bleiben weiterhin in Kraft.

Diese vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung für die Studierenden jeweils geltenden Fachspezifischen Anlagen der jeweiligen Masterstudiengänge gelten gem. der neuen Anlagenübersicht 5 in Anlage I mit der Maßgabe weiter, dass die in der Anlage I in Anlagenübersicht 5 genannten neu vergebenen Nummerierungen für die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen mit dem Zusatz „bwMA“ gelten, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen nunmehr Nr. 5.9 bis 5.15 das Wort „berufsspezifischen“ wegfällt sowie in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen Nr. 5.1 bis 5.15 das Modul Ü1 in K1, das Modul Ü2 in K2 sowie das Modul Ü3 in K3 umbenannt wird.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 13/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP.“ durch „Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in den Abs. 4 und 5 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP.“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und die folgenden Sätze 2 – 6 werden neu eingefügt:
„Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/*der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablaufende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist spätestens ein Jahr vor Fristende sowie der Studierendenservice erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters die*den Studierende*n auf diese Regelung hin. Die Frist gem. Satz 1 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.“.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 08. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 01/11 vom 20. Januar 2011), der
- zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, berichtigt in Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011), der
- dritten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- vierten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013), der
- fünften Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013), der
- sechsten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), der
- siebten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 38/23 vom 13. April 2023) der
- achten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 13/24 vom 18. Januar 2024) und der
- neunten Änderungen vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

hat gelöscht: und

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

- (3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

§ 3 Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
 - Komplementärmodul „Person und Interaktion“ („K P&I“): 5 CP,
 - Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ („K G&V“): 5 CP,
 - Komplementärmodul „Organisation und Veränderung“ („K O&V“): 5 CP,
 - Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
 - Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
 - Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1. Sem.	Fach (15)		
2. Sem.	Fach (15)		
3. Sem.	K P&I (5) Fach (15)		
4. Sem.	Fach (20)		
5. Sem.	K O&V (5) Fach (15)		
6. Sem.	Fach (20)		
7. Sem.	K G&V (5) Fach (15)		
8. Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)	Projektstudium (30)

- (4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärstudiums. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.
- (5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise.
Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.
- (7) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen.
- (8) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in der jeweiligen fachspezifischen Anlage geregelt.

§ 5 Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5a Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. ²Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.
- (3) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und
 4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach

Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.⁴ Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Erachtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Die* der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie* er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:
1. Hausarbeit (Abs. 5)
 2. Projektarbeit (Abs. 6)
 3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 4. Referat (Abs. 10)
 5. Präsentation (Abs. 11)
 6. Lerntagebuch (Abs. 12)
 7. Assignment (Abs. 13)
 8. Essay (Abs. 14)
 9. Praktische Leistung (Abs. 15)
 10. Abstract (Abs. 16)
 11. Praxisbericht (Abs. 17)
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Bachelormoduls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung eine Reflexion vorsieht. Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Hausarbeit (Abs. 5)
 4. Projektarbeit (Abs. 6)
 5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
 6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 7. Kolloquium (Abs. 9)
 8. Referat (Abs. 10)
 9. Präsentation (Abs. 11)
 10. Lerntagebuch (Abs. 12)
 11. Assignment (Abs. 13)
 12. Essay (Abs. 14)
 13. Praktische Leistung (Abs. 15)
 14. Abstract (Abs. 16)
 15. Praxisbericht (Abs. 17)
 16. Remote-Klausur (Abs. 18)

- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten berufspraktischen Übungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Die zu prüfende Person soll dabei ihre Arbeit erläutern und nachweisen, dass sie das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus ihrer Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten Kolloquien regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.

- (10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Referaten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.
- (12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.
- (13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.
- (14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.
- (15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.
- (16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.
- (17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“.

(19) In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. § 8 Abs. 20 Satz 3 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Bachelor-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(20) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei eingereicht werden. Über die Einreichungsform entscheidet die*der Prüfende. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellten Lernplattform. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. Der Upload erfolgt in einem geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. Die Form der Einreichung (schriftlich oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

- (21) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten, außer Remote-Klausuren, sind auf Aufforderung der*des Prüfenden zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform einzureichen. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.
- (22) Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewertet lassen. Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (23) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabedateipunkte bzw. –zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.
- (24) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere/Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere/Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den KomplementärmODULEN des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.²
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in den Abs. 4 und 5 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 und 5 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

hat gelöscht: Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen/Studienleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5.3 beschrieben sind, keine Höchstgrenze. Für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Ab. 4 und 5 beschrieben sind, gilt eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP

§ 11 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

- (1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Projektmodulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.
- (3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

§ 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet haben.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 1. Spalte, entsprechend. Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 9 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 12a Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die zu einer Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 berechtigt sind, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges angerechnet. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in einem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (sofern nicht schon in den Bewerbungsunterlagen enthalten)
 4. eine Erklärung nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Universität mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch von mind. 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 gegeben ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis der Zulassung zur Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Verfahren zur Zulassung zur Einstufungsprüfung einmal wiederholen.

- (8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in dem Semester. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Semesters, für das die Einstufung beantragt wird.
- (9) Die Module, auf die sich der Einstufungsprüfung bezieht, werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Notenvergabe gem. § 12 erfolgt nicht. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung gilt § 17 entsprechend
- (10) Über das Ergebnis der Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 12b Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über das Hochschulinformationssystem vor.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 19 Abs. 1, 1a und 2 zu wahren.

§ 12c Fristen

Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert

werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Bachelorseminar) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag in Deutsch und Englisch, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 16 Bachelorarbeit und Bachelorseminar

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Bachelorseminar ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Personen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Erstprüfenden betreut. In der jeweiligen fachspezifischen Anlage können weitere Anforderungen insbesondere zur fachlichen Qualifikation bzgl. der Prüfenden für die Bachelorarbeit gestellt werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengänge gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei mittels Hochladen im Hochschulinformationssystem einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Die*der Prüfende entscheidet, ob die Bachelorarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch und ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit

der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 8 Abs. 19 und Abs. 20 sind anwendbar.

- (8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
 Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 4 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.
- (10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu prüfenden Personen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.
- (6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 12 Abs. 1, 1. Spalte, entsprechend.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von sieben Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/ *der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablaufende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist spätestens ein Jahr vor Fristende sowie der Studierendenservice erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters die*den Studierende*n auf diese Regelung hin. Die Frist gem. Satz 1 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.

§ 19 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung

hat gelöscht: Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Studiengang hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.¶

des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Dieses verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich

erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltunggerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

- (1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 17 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 17 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit elf Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit - ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung ab dem Beginn des Wintersemesters 2017/18 zu laufen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Wintersemesters 2017/18 in Kraft.

ANLAGE I

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Bachelorurkunde
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage
 - 5.1 Musik in der Kindheit
 - 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher
 - 5.3-*gestrichen*-
 - 5.4 Betriebswirtschaftslehre
- Anlage 6: Komplementärstudium

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

⊕ PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette 61/23 vom 22. Juni 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt die Neufassung dieser Anlage bekannt.

hat gelöscht: zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218)

ABSCHNITT I

Anlage I

- 1.1 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert
- 1.2 Innovationsmanagement – sgbZert
- 1.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert
- 1.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert
- 1.5 Recht der Energiewende – sgbZert
- 1.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert
- 1.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert
- 1.8 Digitales Marketing – sgbZert
- 1.9 Human Resource Management – sgbZert
- 1.10 Human Rights – sgbZert
- 1.11 Developing Cultural Organisations – sgbZert
- 1.12 *gestrichen*
- 1.13 *gestrichen*
- 1.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert
- 1.15 Umweltrecht – sgbZert
- 1.16 International Contract Administration Engineer – sgbZert
- 1.17 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
- 1.18 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
- 1.19 Baurecht und Planungsmanagement – sgbZert
- 1.20 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – sgbZert
- 1.21 Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 - sgbZert
- 1.22 Data Analytics – eistZert
- 1.23 Digital Entrepreneurship - sgbZert

hat formatiert: Englisch (USA)

hat gelöscht: *gestrichen*

- 1.24 Digitale Ethik – komZert
- 1.25 Meisterklasse Bauprojektmanagement – sgbZert
- 1.26 Practices of Sustainable Chemistry – sbgZert
- 1.27 Digital Health – sbgZert
- 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und [in Sportorganisationen](#) - eistZert
- 1.29 Future Leadership Skills - eistZert
- 1.30 Digital Learning and Development – eistZert
- 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement – eistZert
- 1.32 Dekarbonisierungsmanagement – eistZert
- 1.33 Zirkuläres Wirtschaften – eistZert
- 1.34 Sustainability Reporting and Accounting– eistZert
- 1.35 Aktuelles Steuerrecht – sbgZert
- 1.36 Lean Construction Expert nach VDI 2553 – sgbZert
- 1.37 Einstiegskurs Soziale Arbeit – sbgZert
- 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus – sbgZert
- 1.39 [Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen](#) – sbgZert
- 1.40 Sustainability Management Expert – sbgZert

hat gelöscht: Sportbusiness

hat gelöscht: Maschinelles Lernen

Legende:

sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium

eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium

komZert – kombiniertes Zertifikatsstudium

ABSCHNITT II

Die Neufassung der Anlage I tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Anlage I vom 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette 61/23 vom 22. Juni 2023), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 35/23 vom 13. April 2023), außer Kraft.

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 39/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung der Anlage I gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Anlage I

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatskunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: gestrichen

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Innovationsmanagement – sgbZert

5.2 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert

5.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert

5.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert

5.5 Recht der Energiewende – sgbZert

5.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert

5.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert

5.8 Digitales Marketing – sgbZert

5.9 Human Resource Management – sgbZert

5.10 Human Rights – sgbZert

5.11 [Developing Cultural Organisations – sgbZert](#)

5.12 [Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen – sgbZert](#)

5.13 gestrichen

5.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert

5.15 Umweltrecht – sgbZert

hat gelöscht: gestrichen

hat gelöscht: gestrichen →

- 5.16 Sustainability Reporting and Accounting – eistZert
5.17 gestrichen
5.18 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert
5.19 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert
5.20 Baurecht und Planungsmanagement – sgbZert 5.21 gestrichen
5.22 Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 - sgbZert
5.23 Data Analytics - eistZert
5.24 Digitale Transformation – sgbZert
5.25 Digital Entrepreneurship - sgbZert
5.26 Digitale Ethik – komZert
5.27 Meisterklasse Bauprojektmanagement – sgbZert
5.28 International Contract Administration Engineer – sgbZert
5.29 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – sgbZert
5.30 Professional School Individuale – indivZert
5.31 Practices of Sustainable Chemistry – sgbZert
5.32 Digital Health – sgbZert
5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen – eistZert
5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement – eistZert
5.35 Dekarbonisierungsmanagement – eistZert
5.36 Zirkuläres Wirtschaften – eistZert
5.37 Sustainability Accounting and Management Control – eistZert
5.38 Aktuelles Steuerrecht – sgbZert
5.39 Lean Construction Expert nach VDI 2553 – sgbZert
5.40 Future Leadership Skills – eistZert
5.41 Digital Learning and Development – eistZert
5.42 Einstiegskurs Soziale Arbeit – sgbZert
5.43 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus – sgbZert
5.44 Maschinelles Lernen – sgbZert
5.45 Sustainability Management Expert - sgbZert

hat gelöscht: gestrichen

hat gelöscht: Sportbusiness

Legende:

- sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium
komZert – kombiniertes Zertifikatsstudium
indivZert – individualisiertes Zertifikatsstudium

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Fassung der Anlage I vom [15. November 2023](#) (Leuphana Gazette Nr. [19/24 vom 18. Januar 2024](#)) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 39/23 vom 13. April 2023), außer Kraft.

- hat gelöscht:** 14. Dezember 2022
- hat gelöscht:** Nr. 15/23
- hat gelöscht:** 15
- hat gelöscht:** Februar
- hat gelöscht:** 3

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Neunzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende neunzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 26/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „International Cultural Management in Transition“ wird die Angabe „SoSe 2022“ gestrichen.
 - b) Für das Zertifikatsstudium Human Rights wird die Angabe „2.040“ durch „2.460“ ersetzt.
 - c) Für das Zertifikatsstudium Digitale Transformation wird die Angabe „2.950“ durch „3.500“ ersetzt.
 - d) Für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness wird die Angabe „Sportbusiness: 9.990“ durch „in Sportorganisationen: 3.980“ ersetzt.
 - e) Für das Zertifikatsstudium Sustainability Accounting and Management Control wird die Angabe „Accounting and Management Control“ durch „Reporting and Accounting“ ersetzt.
 - f) Für das Zertifikatsstudium Machine Learning wird die Angabe „Machine Learning“ durch „Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen“ ersetzt.
 - g) Für das Zertifikatsstudium Sustainability Management Expert wird die Angabe „11.880“ durch „12.080“ ersetzt.
 - h) Es wird folgende Angabe neu angefügt: „für das Zertifikatsstudium Developing Cultural Organisations: 2.460 Euro.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „für ein Modul in den Zertifikatsstudien Digital Transformation Management und Digitale Transformation 534 Euro, jedoch für das Praxismodul 950 Euro,“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „Sportbusiness 3.990“ wird durch „in Sportorganisationen 1.642“ ersetzt.

- c) Für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltiges Lieferkettenmanagement wird die Angabe „1.185“ durch „1.642“ ersetzt.
- d) Für ein Modul im Zertifikatsstudium Dekarbonisierungsmanagement wird die Angabe „1.185“ durch „1.642“ ersetzt.
- e) Für ein Modul im Zertifikatsstudium Zirkuläres Wirtschaften wird die Angabe „1.185“ durch „1.642“ ersetzt.
- f) Für das Zertifikatsstudium Sustainability Accounting and Management Control wird die Angabe „Accounting and Management Control“ durch „Reporting and Accounting“ ersetzt.
- g) Für ein Modul im Zertifikatsstudium Sustainability Reporting and Accounting wird die Angabe „1.185“ durch „1.642“ ersetzt.
- h) Für das Zertifikatsstudium Machine Learning wird die Angabe „Machine Learning“ durch „Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen“ ersetzt.
- i) Der Abs. 5 wird gestrichen und folgende Absätze neu eingefügt:
 - „(5) Über die Regelungen in Abs. 3 und 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
 - (6) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 mit denen nach Abs. 5 für ein Zertifikatsmodul ist ausgeschlossen. Die/der Studierende bzw. die Alumna/der Alumni entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der
- dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der
- vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der
- fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der
- sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der
- siebenten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der
- achten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der
- neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), der
- zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020), der
- elften Änderung vom 20. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 120/20 vom 14. September 2020), der
- zwölften Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 160/20 vom 17. Dezember 2020), der
- dreizehnten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 89/21 vom 20. Juli 2021), der
- vierzehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022), der
- fünfzehnten Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 77/22 vom 19. August 2022), der
- sechzehnten Änderung vom 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 31/23 vom 15. Februar 2023), der
- siebzehnten Änderung vom 24. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 56/23 vom 22. Juni 2023), der
- achtzehnten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 26/24 vom 18. Januar 2024) und der
- neunzehnten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

hat gelöscht: und

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie für Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmmbaren

Teilnehmerkreis angeboten werden, soweit die Studierenden sich nicht unmittelbar bei der Leuphana bewerben, sondern über den Kooperationspartner entsandt werden und der Kooperationspartner nach Maßgabe des Kooperationsvertrages an die Leuphana ein dem Aufwand entsprechendes Entgelt entrichtet. Nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips kann im Kooperationsvertrag das Entgelt reduziert werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den themenbezogenen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:

- für das Zertifikatsstudium Innovationsmanagement: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium International Cultural Management in Transition: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Recht der Energiewende: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Gesellschaftsrecht: 4.440 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitales Marketing: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Ressource Management: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Human Rights: 2.460 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Competition Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Regulation Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium European and International Law: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.890 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Umweltrecht: 3.300 Euro,
- für das Zertifikatsstudium International Contract Administration Engineer: 890 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.400 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.400 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 890 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.950 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0: 5.490 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Data Analytics: 2.880 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digitale Transformation: 3.500 Euro,
- für das Zertifikatsstudium Digital Entrepreneurship: 5.900 Euro,

hat gelöscht: SoSe 2022

hat gelöscht: 2.040

hat gelöscht: 2.950

- für das Zertifikatsstudium Digitale Ethik: 5.600 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Practices of Sustainable Chemistry: 5.200 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digital Health: 3.120 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Future Leadership Skills: 2.760 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Digital Learning and Development: 4.500 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Dekarbonisierungsmanagement: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Zirkuläres Wirtschaften: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainability Reporting and Accounting: 3.980 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Aktuelles Steuerrecht: 4.590 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Lean Construction Expert nach VDI 2553: 4.900 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit: 975 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus: 790 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen: 6.840 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Sustainability Management Expert: 12.080 Euro,
 - für das Zertifikatsstudium Developing Cultural Organisations: 2.460 Euro.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium Professional School Individuale ist abhängig von der Art und Anzahl der gewählten Module. Die Höhe der Gebühr für ein Modul im Zertifikatstudium Professional School Individuale entspricht der Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen und Vorkursen, die in den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist, bei weiterbildenden Masterstudiengängen abzüglich eines Betrags in Höhe von 200 Euro pro Modul bzw. bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in Höhe von 95 Euro pro Modul. Für Absolvent*innen eines Studiengangs oder eines Zertifikatsstudiums der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach Satz 2 um 15 % und für Absolvent*innen der grundständigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg um 10 %. Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Satz 2 und 3 für ein Modul ist ausgeschlossen. Die*der Studierende entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.
- (3) Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (4) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltoordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, oder Entgelte gem. § 1 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Bereits vollständig entrichtete Gebühren für einen Studiengang der Professional School werden bis zur Höhe der Gebühr nach Abs. 1 auf ein entsprechendes studiengangsbasiertes fakultätsübergreifendes akademisches

hat gelöscht: Sportbusiness

hat gelöscht: 9.990

hat gelöscht: Sustainability Accounting and Management Control...

hat gelöscht: Machine Learning

hat gelöscht: 11

hat gelöscht: 8

Zertifikatsstudiums angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die*der Studierende in dem Studiengang noch immatrikuliert ist, die Exmatrikulation länger als 12 Monate zurückliegt oder der Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Fall der Anrechnung der bereits erbrachten Modulleistungen wird eine zusätzliche Aufwandspauschale von 200 Euro erhoben.

- (6) Für Studierende und Absolvent*innen eines Studiengangs oder eines Zertifikatsstudiums der Professional School der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 um 10 %, bei Alumni der grundständigen Studiengänge um 5 %.
- (7) Über die Regelungen in Abs. 4 und 6 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (8) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 2 oder 6 mit denen nach Abs. 7 für ein Zertifikatsstudium ist ausgeschlossen. Die/der Studierende bzw. die Alumna/der Alumni entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.
- (9) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (10) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Gebühren gem. Abs. 1 ist die Annahme der Zulassung zum fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatstudium. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines themenbezogenen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Data Analytics 1.275 Euro, für das Modul Digitale Ethik & Compliance im Zertifikatsstudium Digitale Ethik 1.500 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen 1.642 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Future Leadership Skills 1.340 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Digital Learning and Development 1.170 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: 1.642 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Dekarbonisierungsmanagement: 1.642 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Zirkuläres Wirtschaften: 1.642 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Sustainability Reporting and Accounting: 1.642 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit: 459 Euro,

hat gelöscht: <#> für ein Modul in den Zertifikatsstudien Digital Transformation Management und Digitale Transformation 534 Euro, jedoch für das Praxismodul 950 Euro, ¶
hat gelöscht: Sportbusiness3.990
hat gelöscht: 185
hat gelöscht: 185
hat gelöscht: 185
hat gelöscht: Sustainability Accounting and Management Control...
hat gelöscht: 185

- für ein Modul im Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus: 930 Euro,
 - für ein Modul im Zertifikatsstudium Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen: 2.130 Euro.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudium, das nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, oder an einer Lehrveranstaltung aus einem einzeln angebotenen Modul entspricht der anteiligen Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen um 340 Euro, bei 5 CP-Bachelormodulen um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
- (4) Für Absolvent*innen eines Studiengangs oder eines Zertifikatsstudiums der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 und 2 um 15 %. Für Absolvent*innen der grundständigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg reduziert sich die Modulgebühr um 10 %.
- (5) Über die Regelungen in Abs. 3 und 4 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (6) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 mit denen nach Abs. 5 für ein Zertifikatsmodul ist ausgeschlossen. Die*der Studierende bzw. die Alumna/der Alumni entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.

hat gelöscht: Machine Learning

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise oder in kürzeren Abständen nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der Anmeldebestätigung für das jeweilige Modul oder eine Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

hat gelöscht: <#>Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 3 und 4 für ein Modul ist ausgeschlossen. Die*der Studierende entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.¶

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an themenbezogenen Zertifikatsstunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende am Modulstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de